

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht

(EG LwG)

(Vom

Die Landsgemeinde

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft, das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG),

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts und ergänzt diese.

² Es bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, nachhaltige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

Art. 2 Kantonale Fördermassnahmen

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt der Kanton die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.

² Er kann insbesondere:

- a. Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden mit jährlichen Beiträgen unterstützen;
- b. landwirtschaftliche Organisationen mit jährlichen Beiträgen unterstützen;
- c. über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen;

- d. zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlinge und Problempflanzen Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen;
- e. die Qualitätsförderung unterstützen;
- f. Marktentlastungsmassnahmen unterstützen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt;
- g. Massnahmen zur Absatzförderung von Glarner Lebensmitteln unterstützen;
- h. Betriebshilfedarlehen gewähren.

2. Alpwirtschaft

Art. 3 *Bewirtschaftung der Alpen*

¹ Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Ausnahmsweise kann die kantonale Vollzugsbehörde die Zufuhr von alpfremden Dünger bewilligen.

² Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.

Art. 4 *Höchstzulässige Bestossung*

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde regelt für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh und den Normalbesatz.

² Unter der Voraussetzung einer fachgerechten, bodenschonenden und standortgerechten Bewirtschaftung kann, sofern die alpeigene Futtergrundlage es erfordert, die höchstzulässige Bestossung um maximal 5 Prozent überschritten werden.

³ Von der verfügbaren Bestossung Grossvieh dürfen maximal 5 Prozent, mindestens aber zwei Stösse durch Kleinvieh der Gattung Ziegen ersetzt werden.

Art. 5 *Alpordnung, Alpabfahrtstermin*

¹ Jeder Alpeigentümer erlässt eine Alpordnung. Sie enthält Vorschriften namentlich über die Bestossung, die Infrastruktur und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere sowie den Alpabfahrtstermin.

² Die kantonale Vollzugsbehörde unterbreitet der Landwirtschaftskommission neue oder geänderte Alpordnungen zur Stellungnahme und entscheidet über die Genehmigung.

³ Spätester Alpabfahrtstermin ist in jedem Fall der 30. September.

3. Strukturverbesserungen

Art. 6 *Kantonale Leistungen*

¹ Bei der Bemessung kantonaler Leistungen für Strukturverbesserungsmassnahmen sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme sowie die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller zu berücksichtigen.

² In Ausnahmefällen kann der Kanton gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen mit Beiträgen von bis zu 110 bzw. 120 Prozent der Bundesleistung unterstützen.

³ Der Regierungsrat legt für Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen Mindestbeiträge fest, unter denen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 7 *Weitere Regelungen*

¹ Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.

² Der Regierungsrat kann weitergehende Regelungen treffen.

4. Bodenrecht

Art. 8 *Vorbehalte kantonalen Rechts*

¹ Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:

- a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;
- b. Sömmerungsbetriebe mit über 30 Normalstössen.

² Der Landrat kann die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a erhöhen.

Art. 9 *Vorkaufsrechte kantonalen Rechts*

¹ Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:

- a. an landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten von Bodenverbesserungs-Körperschaften, sofern das Grundstück in deren Perimeter liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient;
- b. an Nutzungs- und Anteilsrechten von Sömmerungsbetrieben sowie an privaten Sömmerungsbetrieben zugunsten der Glarner Gemeinden.

² Bei mehreren Berechtigten erhält derjenige den Vorzug, der die Interessen der ortsansässigen Viehbesitzer vertritt.

5. Pachtrecht

Art. 10 *Sömmerungsbetriebe*

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pächterstreckung finden keine Anwendung auf Sömmerungsbetriebe.

Art. 11 *Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe*

¹ Der höchstzulässige Pachtzins für Sömmerungsbetriebe setzt sich aus dem Pachtzins für den Boden und für die Gebäude nach Massgabe des Bundesrechts sowie aus einem Zuschlag für den Unterhalt der Erschliessung zusammen.

² Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn der Verpächter für den ordentlichen Unterhalt der Erschliessung des Sömmerungsbetriebs tatsächlich aufkommt.

³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Zuschlags.

6. Zuständigkeiten

Art. 12 *Landrat*

¹ Der Landrat beschliesst über Kredite für Massnahmen des einschlägigen Bundesrechts und der kantonalen landwirtschaftlichen Gesetzgebung.

Art. 13 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat wählt und beaufsichtigt die Landwirtschaftskommission und die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 *Landwirtschaftskommission*

¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Sie ist zuständig für:

- a. die periodische Inspektion der Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Alpbestimmungen und der Alpdordnung. Sie erstattet der kantonalen Vollzugsbehörde Bericht und kann Anträge stellen;
- b. die Ertragswertschätzungen nach BGGB und anderweitige Begutachtungen im Auftrag der veranlagenden kantonalen Vollzugsbehörde;
- c. die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse.

³ Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach LPG erheben.

⁴ Von Behörden zu erlassende Massnahmen im Sömmerungsgebiet, die auf der Grundlage des Umwelt- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Forstwirtschaft basieren sowie regionale und überregionale Projekte, welche sich auf diese Gebiete auswirken, sind der Kommission vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Sie kann der erlassenden Behörde Änderungen beantragen.

Art. 15 *Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe*

¹ Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat.

³ Die Kommission ist zuständig für die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Genehmigung von Neuzuteilungen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen.

Art. 16 *Vollzugsbehörde*

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde entscheidet über die einzelnen Unterstützungs- und Beitragsgesuche, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 17 *Gerichtsbehörden*

¹ Das Verwaltungsgericht ist die nach BGG und LPG zuständige Beschwerdeinstanz.

² Das Kantonsgericht entscheidet über die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, Kaufs- und Vorkaufsrechte sowie Gewinnansprüche an solchen sowie anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft über Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 *Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen gelten für kantonale Leistungen entsprechend.

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs-hilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

³ Die Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements und des Regie-rungsrats in Anwendung dieses Gesetzes unterliegen der direkten Weiter-zugsmöglichkeit ans Bundesverwaltungsgericht.

Art. 20 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Ge-setz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer in ei-nem Verfahren betreffend die Gewährung kantonaler Leistungen oder im Be-willigungsverfahren nach BGGB unwahre oder täuschende Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Be-stimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 1. Oktober 2000;
- b. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bo-denrecht vom 1. Juli 1994.

² Für Pachtverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlos-sen oder fortgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen des Einfüh-rungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht über die Pachtdauer bis zu deren Ablauf weiter. Im Übrigen wird auch dieses Ge-setz aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000, wird aufgehoben.

2.

GS IX D/2/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. Mai 1994, wird aufgehoben.

3.

GS IX D/2/7, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 3. Mai 1987, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.